



Beschlussvorlage

Nr: 2019/41

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Bereich Personal 111
Vorlagenerstellung	Konstanze Graul

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	11.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	08.05.2019
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	04.09.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.10.2019

Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Oestrich-Winkel

Beschlussvorschlag

Dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Oestrich-Winkel für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2023 wird aufgrund des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) zugestimmt.

Sachverhalt

Frauenförder- und Gleichstellungspläne sind gemäß § 5 HGIG für jeweils 6 Jahre aufzustellen. Gegenstand des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes sind nach § 6 HGIG die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer, sowie die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes. Grundlage ist eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur sowie eine Schätzung der im Geltungsbereich des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen. Der Frauen- und Gleichstellungsplan erhält verbindliche Zielvorgaben bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. In jedem Frauenförder- und Gleichstellungsplan sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereiches, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorgesehen. Dies gilt nicht, wenn ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für eine Tätigkeit ist. Frauen sind unterrepräsentiert, wenn innerhalb des Geltungsbereiches eines Frauenförder- und Gleichstellungsplanes in einer Lohngruppe, Vergütungsgruppe oder Besoldungsgruppe einer Laufbahn weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Frauenförder- und

Gleichstellungsplanes bilden jede Besoldungsgruppe einer Laufbahn, jede Lohngruppe und jede Vergütungsgruppe einen Bereich.

Im November 2017 wurde letztmalig in der Stadtverordnetenversammlung über den Frauenförder- und Gleichstellungsplan berichtet. Am 24. Januar 2018 wurde dieser im Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur präsentiert und zur Kenntnis genommen. Die aktuell vorliegende Version wurde den zeitlichen Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration angepasst. Die Verzögerung der heutigen Vorlage basiert auf knappen Ressourcen im Personalamt.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Oestrich-Winkel für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2023, der gemäß § 7 Abs. 3 HGIG der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist, ist als Anlage beigefügt.

Die Frauenbeauftragte sowie der Personalrat wurden gemäß § 17 HGIG bzw. § 77 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) beteiligt und haben (vorbehaltlich) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

1. Frauenförderplan Teil 1-2 gem. Beschluss JSSK 08.05.2019
2. Frauenförderplan Teil 3-6 gem. Beschluss JSSK 08.05.2019

Oestrich – Winkel, 05.03.2019

Dezernatsleiter